

Vorlage eines ärztlichen Attests bzw. einer ärztlichen Bescheinigung bei krankheitsbedingter Nichtteilnahme an einer studienbegleitenden Fachprüfung

Aus gegebenem Anlass hat der Prüfungsausschuss in Abänderung seiner Bekanntgabe vom 28.11.2014 die Voraussetzungen für die Anerkennung von Attesten neu geregelt:

- Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen („gelbe Scheine“) werden nicht akzeptiert. Es ist die Vorlage eines ärztlichen Attests über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit erforderlich.
- Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, kann der Prüfungsausschuss eine ärztliche Bescheinigung eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen.
- Das Attest ist zeitnah, spätestens aber eine Woche nach dem Prüfungstermin, vorzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- Alternativ können Sie auch das beigefügte Formblatt „Ärztliches Attest“ vom Arzt ausfüllen lassen.
- Sollte ein vertrauensärztliches Attest verlangt werden, finden Sie die Liste der vom Prüfungsausschuss akzeptierten Vertrauensärzte in der beigefügten Datei „Liste befugter Vertrauensärzte“.

Oktober 2016

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den Bachelorstudiengang Biologie
Prof. Dr. M. Hülskamp